

ANFRAGE von Thomas Ziegler (EVP, Elgg), Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) und Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt)

betreffend Öffentlichkeitsprinzip für Regierungsratsbeschlüsse (Volksinitiative «JA zur Mundart im Kindergarten»)

Die am 24. November 2008 mit rund 12'000 Unterschriften eingereichte Initiative «JA zur Mundart im Kindergarten» wurde von der Direktion des Innern am 19. Januar 2009 als «zustande gekommen» erklärt. Gemäss Kantonsverfassung, Gesetz über die politischen Rechte (GPR § 128) sowie der dazu gehörenden Verordnung (§ 65) hat der Regierungsrat innert 6 Monaten nach Einreichung über deren Gültigkeit und darüber zu entscheiden, ob er dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag unterbreiten will. Dieser Beschluss wurde im vorliegenden Falle am 13. Mai 2009 gefällt. In Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips (KV § 49) wurde er aber, gemäss Dispositiv, weder mit einer Pressemitteilung noch im Internet bekannt gemacht, noch dem Initiativkomitee mitgeteilt.

In Zusammenhang mit dieser Geheimniskrämerei stellen sich folgende Fragen:

1. Werden die Entscheide über die Gültigkeit einer Initiative durch den Regierungsrat grundsätzlich nicht veröffentlicht?
2. Wenn nein, nach welchen Grundsätzen wird über diese Frage entschieden?
 - a) Der Entscheid wird nicht veröffentlicht, wenn - wie im vorliegenden Fall - die betreffende Initiative vom Regierungsrat abgelehnt wird?
 - b) Der Entscheid wird nicht veröffentlicht, wenn - wie im vorliegenden Fall - dem Kantonsrat ein Gegenvorschlag beantragt werden soll?
3. Inwiefern sieht der Regierungsrat im vorliegenden konkreten Fall die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (das dafür eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse verlangt) erfüllt? Hält er den angeführten Grund, dass «der Entscheid, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll, auch politische Überlegungen enthalte», tatsächlich für stichhaltig und ausreichend? Warum?
4. Warum gelangt der Regierungsrat gemäss seinen Ausführungen zur Annahme, eine Veröffentlichung des Beschlusses «könne die Meinungsbildung des Regierungsrates beeinträchtigen»?
5. Hält es der Regierungsrat grundsätzlich für falsch, in seiner Meinungsbildung auch Reaktionen aus der Öffentlichkeit zu berücksichtigen? Wenn nein, warum denn im vorliegenden konkreten Fall?
6. Hält es der Regierungsrat für vertretbar und staatspolitisch geschickt, den 12'000 Unterzeichnenden und den Kindergärtnerinnen die Informationen über die Gültigkeit der Initiative und die Absicht, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, bis zu 16 Monate nach Einreichung verheimlichen zu wollen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, seinen Beschluss zur Volksinitiative «JA zur Mundart im Kindergarten», nachträglich doch noch offiziell zu veröffentlichen?

212/2009

Thomas Ziegler
Susanne Rihs-Lanz
Samuel Ramseyer